Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Forschungs- und Bildungszentrum für zukunftsfähiges Leben" Gemeinde Gallin - OT Nieklitz -Entwurf-

PLANZEICHNUNG
-Teil A-

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I. S.4147), sowie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I.S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S.1802), sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I.S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I.S. 1802)

Geltungsbereich 1. Änderung
Flur: 2
Flurstücke: 163/2, 165, 166/4
Gemarkung: Nieklitz

TG 1	SO
a	I
GR 400 m²	

TG 2	SO
a	I
GR 300 m²	

TG 4	SO
a	I
GR 160 m²	

TG 6	SO
a	II
GR 1.350 m²	

TG 7	SO
a	I
GR 530 m²	

TG 10	SO
a	I
GR 250 m²	

TG 11	SO
a	I
GR 300 m²	

TG 12	SO
a	I
GR 50 m²	

TG 13	SO
a	I
GR 30 m²	

TG 14	SO
a	II
GR 500 m²	

TG 15	SO
a	I
GR 200 m²	

TG 16	SO
a	I
GR 650 m²	

TG 18	SO
a	I
GR 1.500 m²	

TG 21	SO
a	I
GR 100 m²	

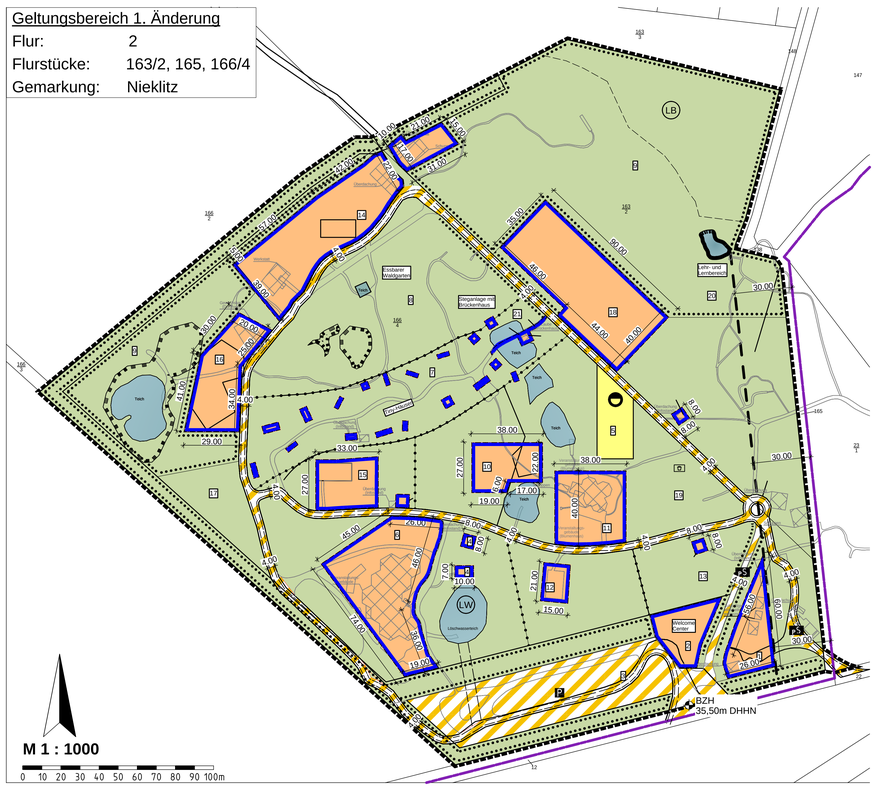

Nachrichtliche Darstellung des Ursprungplanes vom 27.04.2000 (Kennzeichnung Gebiet 1. Änderung)

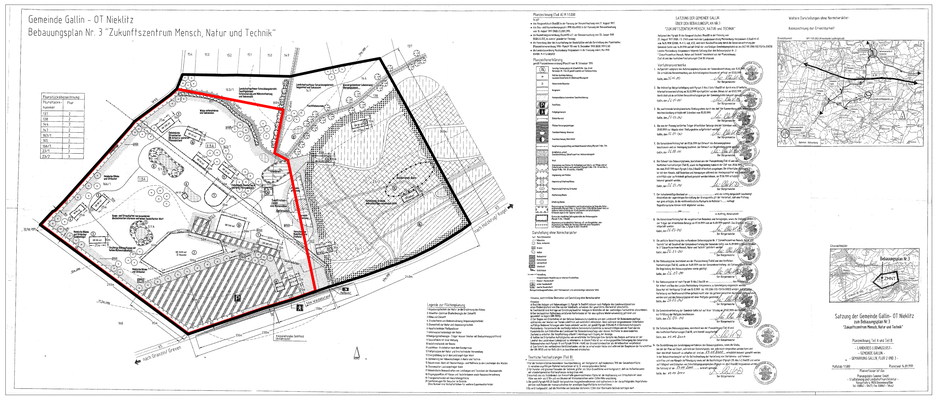

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

ERLÄUTERUNGEN, RECHTSGRUNDLAGE

I. Festsetzungen

Legende

1. Art der baulichen Nutzung

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO

§11 BauNVO

SO — Sonstige Sondergebiete Forschungs- und Bildungszentrum

1 — Teilgebiete nummeriert (Text (Teil B))

2. Maß der baulichen Nutzung

§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§16, 19 und 20 BauNVO

GR	Grundfläche in m²
I/II	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH max.	Gebäudehöhe (Text (Teil B))

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO

Baugrenze

a — abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen

§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

pS — private Erschließungsstraße

P — Parkplätze

5. Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung, Ablagerungen

§9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen

Abwasser

6. Grünflächen

§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

Grünflächen, privat

9 — Teilgebiete nummeriert (Text (Teil B))

Spielplatz

7. Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB

Wasserflächen

LW — Löschwasserentnahme

8. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

LB — Geschützter Landschaftsbestandteil

§9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b und Abs.6 BauGB

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

9. Sonstige Planzeichen

§1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Feuerwehr

§9 Abs.7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans der 1. Änderung

II. Nachrichtliche Übernahme

Waldabstand, 30m (§20 LWaldG)

Biotope (§20 NatSchAG M.-V.)

III. Darstellung ohne Normcharakter

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

163/2 — Flurstücksnummer

17.90 — Vermaßung

BZH 35,50m DHHN — Bezugshöhe über Deutsches Haupthöhennetz

Bestand

TEXT - TEIL B

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Zukunftszentrum Mensch, Natur und Technik" festgesetzt durch Satzung vom 27.04.2000 wird wie folgt geändert:

Innerhalb des in der Planzeichnung umgrenzten Änderungsbereiches werden die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 durch die zeichnerischen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 vollständig ersetzt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 umfasst die Flurstücke 166/4, 163/2 und 165 Flur 2, Gemarkung Nieklitz mit ca. 10,6 ha. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung werden die textlichen Festsetzungen gestrichen und wie folgt neu festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 6 Nr. 1, § 11 BauNVO)

1.1. In dem gemäß § 11 (2) BauNVO ausgewiesenen **Sonstigen Sondergebiet (SO) „Bildungs- und Forschungszentrum"** wird festgesetzt, dass für die gekennzeichneten **Teilgebiete 1, 2, 4 und 6 sowie 7, 10, 11 und 12 bis 16, 18 und 21** folgende, den jeweiligen Teilgebieten zugeordnete Nutzungen und bauliche Anlagen zugelassen sind:

1.1.1 Teilgebiet 1 „Werkhof": Unterstellschuppen und Räume für Materialien, Werkstätten zur Aufbereitung und Wiederverwertung von Materialien, Lagerstätten. Höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) von 300 qm. Baulichen Anlagen für den Aufenthalt von Menschen sind im Teilgebiet 1 nicht zugelassen.

1.1.2 Teilgebiet 2 „Welcome Center": Eingang, Information, betriebsgebundene Hausmeisterwohnungen mit maximal 3 Wohneinheiten. Höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) von 300 qm.

1.1.3 Teilgebiet 4 „Löschwasserentnahmestelle und botanischer Schaugarten": Löschwasserteich mit entsprechenden Anlagen und Vorhalteeinrichtungen zur Funktionsfähigkeit nach Nutzungszweck, Informationstafeln und Unterstände sowie des vorhandenen Holzstegs. Höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) von 160 qm.

1.1.4 Teilgebiet 6 „Campus mit Seminarhaus": Umnutzung des Bestandsgebäudes „Wabenbau" mit Café, Aufenthalt, Sanitäranlagen, Seminarräumen und zentrale Einrichtungen des Bildungs- und Forschungszentrums. Höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) von 1.350 qm.

1.1.5 Teilgebiet 7 „Ausstellungs- und Experimentierfläche Tiny-Häuser". Zulässig ist die Errichtung von Tiny-Häusern in Einzelgrößen bis 6 m x 16 m Grundfläche Summierte höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) von 530 qm.

1.1.6 Teilgebiet 10 „Glamping mit Sanitätsgebäude": Sanitätsgebäude mit einer überbaubaren Grundfläche (GR) von 250 qm.

1.1.7 Teilgebiet 11 „Blumenhaus, Räume für Workshops": Umnutzung des bestehenden Glas- und Blumenhauses für Workshops und Einrichtungen des Co-Working" mit einer überbaubaren Grundfläche (GR) von 300 qm.

1.1.8 Teilgebiete 12 „Sommerküche und Multifunktionswiese": Multifunktionaler offener Bereich für experimentelles Bauen und Leben zum Aufenthalt im Freien. Sommerküche und Multifunktionswiese": Höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) von 50 qm.

1.1.9 Teilgebiet 13 „Multifunktionaler Bereich zum Aufenthalt im Freien": Höchstzulässige überbaubare Grundfläche (GR) von 30 qm.

1.1.10 Teilgebiet 14 „Gemeinschaftshaus": Umnutzung der bestehenden Gebäude als Gemeinschaftshaus, Erweiterung auf zweigeschossigen Ausbau, Errichtung von acht betriebsgebundenen Wohneinheiten zum Dauerwohnen mit einer überbaubaren Grundfläche (GR) von 500 qm.

1.1.11 Teilgebiet 15 „Gästehaus": Errichtung eines Gästehauses für temporäres Wohnen mit Appartements und Gästezimmern mit einer überbaubaren Grundfläche (GR) von 200 qm.

1.1.12 Teilgebiet 16 „Earthship": Errichtung eines Bürogebäudes mit Unterkunft für temporären Aufenthalt mit einer überbaubaren Grundfläche (GR) von 650 qm.

1.1.13 Teilgebiet 18 „Entwicklungsbereich": Vorhaltefläche für eine bauliche Erweiterung und Entwicklung weiterer Bildungs- und Forschungsangebote mit einer überbaubaren Grundfläche von 1500 qm.

1.1.14 Teilgebiet 21 „Steganlage mit Brückenhaus": Umnutzung des bestehenden Brückenhauses und Erhalt der vorhandenen Steg- und Brückenanlage mit einer überbaubaren Grundfläche von 100 qm.

2. Zweckbestimmung der gemäß § 9(2) Nr. 15 BauGB ausgewiesenen Grünflächen

2.1 In den gemäß § 9 (2) Nr. 15 BauGB ausgewiesenen **privaten Grünflächen des „Bildungs- und Forschungszentrum"** wird festgesetzt, dass für die gekennzeichneten **Teilgebiete 8, 9, 17, 19 und 20** folgende, den jeweiligen Teilgebieten zugeordnete Nutzungen mit Wegen, Aufenthaltsbereichen und mit untergeordneten bauliche Anlagen zugelassen sind:

2.1.1 Teilgebiet 8 „Essbarer Waldgarten": Nutz- und Schaugarten mit wassergebundenen Wegen, Teiche, Schuppen und Unterstellmöglichkeiten mit einer summierten überbaubaren Grundfläche (GR) von 150 qm.

2.1.2 Teilgebiet 9 „Eingrünung": Teichanlage, angelegte Arboreten, Baumhecke zur Eingrünung und Durchgrünung des Geländes. Das Teilgebiet 9 umfasst aus dem Ursprungsplan angelegte Kompensationspflanzungen und ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB mit Erhaltungsgebot belegt. Bauliche Anlagen sind nicht zugelassen.

2.1.3 Teilgebiet 17 "Glamping ohne bauliche Anlagen": Festinstallierte Anlagen zum Nutzungszweck „Glamping" sind nicht zugelassen.

2.1.4 Teilgebiet 19 „Waldkindergarten": Spielplatz mit Aufenthalt für Kinder im Freien, geschlossener Unterstand und/oder Gebäude zur Aufbewahrung von Materialien und Spielgeräten mit einer summierten überbaubaren Grundfläche von 50 qm.

2.1.5 Teilgebiet 20: Lern- und Lehrbereich „Grünes Klassenzimmer": Umnutzung des vorhandene Steganlage und Wiederherstellung des Holzbohlenweges mit Schautafeln und Experimentiermöglichkeiten mit einer überbaubaren Grundfläche (GR) von 50 qm.

3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Gebäudehöhe (GH)
Im den Sonstigen Sondergebieten (SO) wird die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max.) durch die Höhenangabe über Bezugshöhe wie folgt festgesetzt: Bezugshöhe für die nachstehenden Festsetzungen ist die Höhenlage des anstehenden Geländes mit 35,50 m DHHN. Die Gebäudehöhe wird durch den höchsten Punkt des Daches einschließlich der Gauben und Dachaufbauten begrenzt. Sie darf ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen oder Solarmodule) um maximal 1,00 m überschritten werden:

3.1 In den ausgewiesenen Sonstigen Sondergebieten (SO) (TG 14 und TG 16) wird für Gebäude eine maximale Gebäudehöhe (GH max) von 10,00 m, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OKFFB_EG), festgesetzt.

3.2 In den ausgewiesenen Sonstigen Sondergebieten (SO) (TG 15 und TG 18) wird für Gebäude eine maximale Gebäudehöhe (GH max) von 8,50 m, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OKFFB_EG), festgesetzt.

3.3 Für alle weiteren ausgewiesenen Sonstigen Sondergebiete (SO) wird für Gebäude eine maximale Gebäudehöhe (GH max) von 7,50 m, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OKFFB_EG), festgesetzt.

4. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. LBauO M.-V.)

4.1 Solar- und Photovoltaikanlagen
Es sind nicht glänzende Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern vorzusehen. Aufgeständerte und überkragende Anlagen sind unzulässig.

4.2 Stellplatzgestaltung
Die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesenen Stellplätze sind offenporig (z. B. Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteinen, Drainflaster, Schotterrasen oder wassergebundenem Belag) auszubilden. Die Befestigung des Untergrundes ist mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

4.3 Wege für die Feuerwehr
Für die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz und innere Erschließung) die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Feuerwehr belegt sind, wird festgesetzt, dass sie für Fahrzeuge mit bis zu 16 t Nutzlast auszulegen sind.

5. Grünordnerische und artenschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB, sowie § 9(1) Nr. 20 BauGB)

5.1 Dezentrale Regenwasserversickerung
Gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Grundstücken zum Schutz von Boden und Natur zu versickern ist.

5.2 Erhalt der Kompensationspflanzungen aus dem Ursprungsplan
Die als Kompensationsmaßnahmen im Ursprungsplan hergestellten Flächen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB als zu erhalten ausgewiesen. Dieses umfasst die flächenbezogenen Pflanzungen im Süden, Westen und Norden des Geltungsbereiches der 1. Änderung und die beiden am Hauptweg gepflanzten Alleen.

5.3 Bauzeitenregelungen
Es wird festgesetzt, dass die Beräumung der Baufeldern (Bäumen, Gehölzen und Freiflächen) nur im Zeitraum der Vegetationsruhe vom 01.Oktober bis zum 28. Februar (außerhalb der Zeit der Brutpflatzbindung, Brutzeit u. Jungenaufzucht) zulässig ist.

II. Hinweise

6.1 Artenschutz
Die artenschutzrechtlichen Belange bestimmen sich nach § 18 (2) BNatSchG i.V. mit § 44 (5) BNatSchG. Die Vorschriften des Artenschutzes sind im Zuge dieser Änderung des Bebauungsplanes zu beachten. Insbesondere wird auf die im Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 1 zur 1.Änderung des Bebauungsplanes) benannten Maßnahmen der ökologischen Baubetreuung mit ggfs. erforderlichen CEF-Maßnahmen verwiesen.

6.2 Landeswaldgesetz
Es wird darauf hingewiesen, dass im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Gallin die Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG1 vorliegt. Entsprechend § 20 LWaldG müssen alle baulichen Anlagen einen Mindestabstand von 30 Metern zu bestehenden Waldflächen einhalten. Dies gilt auch für etwaig geplante Tiny-Häuser oder entsprechend umgebaute Bauwagen und Wohnanhänger.

6.3 Bodenschutz
Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten sind.

6.4 Lärmschutz
Seitens des Landkreises Ludwigslust-Parchim FD „Immissionsschutz" wird darauf hingewiesen, dass für die als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Forschungs- und Bildungszentrum ausgewiesen Flächen die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets maßgebend sind. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) und nachts (22.00 - 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 86 LBauO M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gallin vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 " Forschungs- und Bildungszentrum für zukunftsfähiges Leben" für das Gebiet "Zukunftszentrum Mensch, Natur und Technik – West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.08.2018. Zugleich wurde die Umbenennung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Zukunftszentrum Mensch, Natur und Technik" in "Forschungs- und Bildungszentrum für zukunftsfähiges Leben" beschlossen.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin am ..... .

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am .....durchgeführt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert..

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der 1. Änderung des B-Planes und die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in den Bekanntmachungen des Amtes Zarrentin am Schaalsee am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter
„www.....de" ins Internet eingestellt.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gallin, den .....
(Der Bürgermeister)

8. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Ludwigslust, den .....
(Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Des Landkreises Ludwigslust-Parchim und Der Landeshauptstadt Schwerin)

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung der Satzung über den B-Plan Nr. 3 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Gallin, den .....
(Der Bürgermeister)

11. (Ausfertigung:) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gallin, den .....
(Der Bürgermeister)

12. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... ortsüblich in den Bekanntmachungen des Amtes Zarrentin am Schaalsee bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.Auf die Rechtswirkungen des § 5 KV (Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Gallin, den .....
(Der Bürgermeister)

13. Die rechtskräftige Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist am ..... nach § 5 Abs. 4 KV (Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) angezeigt worden.

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 3 mit Kennzeichnung der Änderungen

Diese Zeichnung darf nur zu ihrem beabsichtigten Zweck und im Zusammenhang mit allen projektbezogenen Zeichnungen verwendet werden. Wieder das Vertellen an dritte Personen, noch der Gebrauch zu anderen Zwecken ist erlaubt. Diese Zeichnung ist gem. DIN 34 urheberrechtlich geschützt und bleibt Eigentum der BCS GmbH. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers kopiert oder elektronisch bearbeitet werden.

Index	Änderungen	Datum	Name
C	Einarbeitung der Ergebnisse der 4 (1) - Beteiligung	28.03.22	Schulz
B	Ergänzung der Biotope, Änderung der Grundlage der Planzeichnung	02.03.22	Schulz
A	Einarbeitung Ergebnisse BA und GV vom 21.09.2020	13.10.20	Schulz

Planaufsteller:
Gemeinde Gallin

Planverfasser:
BCS GmbH
Paradeplatz 3 24768 Rendsburg

Bauvorhaben:
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3
Gemeinde Gallin, Ortsteil Nieklitz

Planbeschreibung:
BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF
Beteiligung nach §3 (2) und §4 (2) BauGB

	Name	Datum	Maßstab	Auftr.Nr.	6955-19
gezeichnet	Schulz	05.08.2020	1 : 1000		
geprüft			1 :	Plan.Nr.	BPL.01C
gesehen			1 :		

24768 Rendsburg, Paradeplatz 3, Fon +49 43 31 70 90 0
25980 Keitum, Bahnhofstraße 37, Fax +49 43 31 70 90 29
21481 Lauenburg, Elbkamp 8, Web www.bcsg.de
23562 Lübeck, Maria-Goeppert-Straße 1, Mail rendsburg@bcsg.de
BCS GMBH BUILDING COMPLETE SOLUTIONS

H/B = 841 / 1350 (1.14m²)

Allplan 2020